



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 26. September 2012  
GZ 301.932/002-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstesgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 5. September 2012, GZ. BMF-040400/0001-III/5/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz geändert wird und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In den Materialien des vorliegenden Entwurfes wird durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften von einem gewissen Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB) ausgegangen. Aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA würde dies jedoch zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine Darstellung hinsichtlich des erwarteten Verwaltungsmehraufwandes durch den Vollzug zusätzlicher Aufsichtsvorschriften im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist.

Mangels Angabe der Höhe der Mehrkosten der beabsichtigten Änderungen insbesondere durch den Vollzug der Aufsichtsvorschriften für Zahlungsdienstleister kann – ungeachtet der Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen gemäß § 19 Finanzmarktaufsichtsbehörden-



GZ 301.932/002-2B1/12

Seite 2 / 2

gesetz (FMABG) – nicht ausgeschlossen werden, dass die als Folge der Gesetzesänderung zusätzlichen Aufsichtskosten der FMA (und der OeNB) zum Teil auch vom Bund abzudecken sein werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf in § 59 Abs. 8 vor, dass die FMA im Rahmen der Bewilligung einer befristeten Ausnahme von der Anforderung des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b, ein Gutachten der OeNB einzuholen hätte. Darin hätte sich die OeNB zu der Frage zu äußern, ob ein neues Zahlverfahren das Potenzial hätte, sich zu einem vollwertigen paneuropäischen Zahlverfahren zu entwickeln. Weiters hätte die OeNB das Zahlverfahren dahingehend zu beurteilen, ob es einen Beitrag zur Verbesserung des Wettbewerbes oder zur Förderung von Innovation leisten würde. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass aus den Materialien zum vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ableitbar ist, ob seitens der OeNB ausreichend personelle und organisatorische Ressourcen vorhanden sind und damit eine Vollziehung ohne Mehraufwand möglich wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F,d.R.d.A.: